

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

42. Ratssitzung vom 20. März 2019

1035. 2018/447

Weisung vom 21.11.2018:

**Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife;
Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A;
Aufhebung ZH-NNB2**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
2. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird gemäss Beilage 4 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom 15. November 2017 (AS 732.330) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVarh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit



2 / 15

zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

6. Die Änderungen am Tarif Netznutzung ZH-NNC-A gemäss Dispositiv-Ziffer 5 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
7. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-H gemäss Beilage 5 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
8. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-S gemäss Beilage 6 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
9. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Matthias Probst (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U, die geänderten Artikel des Tarifs ZH-NNC-A, sowie die Tarife NNE-H und NNE-S sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Netznutzung NNA

vom xx.xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁶ oder Vorgaben und Weisungen der ElCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Tarif Netznutzung NNB

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNB ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA³.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁴ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVarh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom ..., AS

⁴ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁵ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁶ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁷ oder Vorgaben und Weisungen der ElCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁵ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁶ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁷ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Tarif Netznutzung NNC

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVarh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.



Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

Tarif Netznutzung NNC-U

xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und
- b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.



2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.3 Besondere Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen:

- | | | |
|----|--------------|--|
| a. | bis 7 MW: | spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags; |
| b. | 7 bis 17 MW: | so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus; |
| c. | ab 17 MW: | so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus. |

² Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.

³ Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.



11 / 15

Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blind-energie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

Tarif Netznutzung NNE-H

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

13 / 15

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNE-S

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.



15 / 15

Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.